



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Partners, die durch uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

## Allgemeines

Lieferverträge schließen wir zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie berufen. Abschlüsse und Vereinbarungen, sowie durch unsere Vertreter vermittelte Geschäfte, werden durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung verbindlich. Gegen anders lautende Einkaufsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich. Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigung des Lieferanten. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

## Angebot- und Vertragsabschluss

Alle unsere Angebote sind stets freibleibend. Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, daß sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Wir behalten uns den Rücktritt von Kaufverträgen vor, wenn der Käufer nach Aufforderung weder eine Vorauszahlung noch eine Sicherheit leisten kann. Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn ungünstige Auskünfte über Bonität des Bestellers nach Auftragsbestätigung bekannt werden, ist der Lieferer berechtigt, Sicherstellung oder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, ist der Lieferer berechtigt eine Vorauszahlung, Sicherheit sowie Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer jederzeit berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Abrechnung des Verwertungsbetrages herauszuverlangen und in einer geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Bestellers sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen und Bekanntgabe der Kreditgeschäfte zu verlangen.

## Preisstellung

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

## Lieferung

Die Lieferungen erfolgen ab Werk, die Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers, auch bei Versand durch unseren eigenen LKW, sofern Schäden nicht durch unser eigenes Verschulden entstehen. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten usw. - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Partner hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Partner ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen. Über- und Unterlieferungen bis zu 15% der bestellten Menge sind zulässig; solche Über- oder Unterlieferungen können vom Vertragspartner nicht beanstandet werden. Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind ausnahmsweise dann unzulässig, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Partner kein Interesse hat. Beeinflussen spätere Änderungen des Vertrages durch den Partner die Lieferfrist, so kann sich diese in angemessenem Umfang verlängern.

## Fracht und Verpackung

Laut gültiger Preisliste. Mit unserem Werkfernverkehr bieten wir Ihnen einen kostensparenden, erstklassigen Kundenservice. Lange Wartezeiten beim Entladen sind für uns unzumutbar. Sollte die Entladung nicht umgehend erfolgen, so wird die Ladung einem Spediteur übergeben, die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Empfängers. Die Wahl anderer Versandwege bestimmen wir und die Kosten gehen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, voll zu Lasten des Käufers. Bei frachtfreiem Bahn- oder Speditionsversand liefern wir generell frei Station.

## Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen nach erfolgter Warenlieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt, sofern der Partner nicht mit der Begleichung von Forderungen in Verzug ist. Rechnungsbeträge unter 150,00 Euro sind ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab 30 Tagen nach Rechnungsdatum, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 10% zu berechnen, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf. Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles um mehr als 60 Tage ist der Gesamtbetrag aller Rechnungen des jeweiligen Bestellers unabhängig vom Rechnungsdatum, sofort fällig. Der Käufer darf Zahlungen aus Gründen, die von uns nicht anerkannt sind, nicht zurückhalten. Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Schaltet der Partner eine Zentralregulierungsgesellschaft ein, tritt der schuldbefreiende Rechnungsausgleich erst mit Zahlungsgutschrift auf unserem Konto ein. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, daß unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln oder Schecks, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wechsel und Schecks werden nur ohne Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung oder Beibringung des Protestes übernommen. Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf das ihm gemäß § 45 WG zustehende Recht auf Benachrichtigung. Alle Forderungen des Lieferanten werden ohne Rücksicht auf herein-genommene Wechsel sofort in bar fällig.

Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung in Verzug. Er ist verpflichtet für alle Forderungen des Lieferanten geeignete Sicherheiten, insbesondere durch Grundstücksbelastungen, Forderungsabtretungen und Übertragung oder Verpfändung von Gegenständen zu stellen. Der Lieferer ist ohne Nachfristsetzung und ohne Erklärung, daß die Annahme der Leistung abgelehnt wird, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ein Betrag von 25% dieser Kaufsummen gilt als Schadenersatz vereinbart, ohne daß dieser Betrag nachgewiesen werden muß. Bei Konkurs oder Zwangsvergleich ist der Lieferer berechtigt auf den Wert nicht abgenommener Abschlüsse 20% für bereits aufgewendete Spesen und entgangenen Gewinn zur Masse anzumelden.

## Sachmängel

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen, Beanstandungen und Einwendungen aller Art sind nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich bei uns eingegangen sind. Packzettel sind dazu unbedingt vorzulegen. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebensowenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partner oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart, nach dem Gesetz. Offene Mängel hat der Partner unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers, schriftlich zu rügen. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge, bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften oder dafür, daß die gelieferte Ware für die Zwecke des Kunden geeignet ist, besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.

## Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bestehender oder noch entstehender Forderungen vor. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an- und abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einem oder mehreren Abnehmer weiterveräußert wird. Eine dem Käufer gewährte Einzugsermächtigung erlischt, wenn für das Unternehmen des Käufers ein Insolvenzantrag gestellt wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Grund eines Kaufvertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte sind wir unverzüglich hiervon zu unterrichten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Vorbehaltsgutes nach Mahnung berechtigt. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an uns ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten, in unserem Eigentum stehenden Ware. Dies gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so dass wir in einem solchen Fall nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.

## Verkaufshilfen

Verkaufs- und Präsentationshilfen, die dem Partner kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und können jederzeit zurückgefordert werden. Während der Nutzung der Verkaufs- und Präsentationshilfen durch den Partner geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Er verpflichtet sich, die Verkaufs- und Präsentationshilfen nur mit unseren Waren zu bestücken und bei von ihm zu vertretendem Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten.

## Sonstige Ansprüche

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.

## Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit und Übertragbarkeit der Vertragsrechte

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis ersetzen. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Stukenbrock. Gerichtsstand, auch bei Scheck- und Wechselklage, ist das Amtsgericht Delbrück, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.